

Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Informationen über gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen

Seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Jahr 2012 ist jede Abfallsammlung, in deren Rahmen überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten erfasst werden, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Kreis Minden-Lübbecke ist dies das Umweltamt als untere Abfallwirtschaftsbehörde. Dies gilt sowohl für gewerbliche als auch für gemeinnützige Sammlungen. Die Anzeige muss spätestens drei Monate vor Aufnahme der Sammeltätigkeit abgegeben werden.

Inhalt der Anzeige

Aus der Anzeige einer gewerblichen Sammlung muss folgendes hervorgehen:

- Angaben über *Größe und Organisation* des sammelnden Unternehmens
- Angaben über *Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung* (insb. der *größtmögliche Umfang* und die *Mindestdauer*)
- Angaben über *Art, Menge und Verbleib* des Sammelguts
- eine Darlegung der vorgesehenen *Verwertungswege* einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur *Sicherstellung ihrer Kapazitäten*
- eine Darlegung, wie die *ordnungsgemäße und schadlose Verwertung* der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege gewährleistet wird

Weiterhin ist eine Kopie der *Gewerbeanmeldung* sowie ggfls. der Eintragung im *Handelsregister* und der bestätigten *Anzeige nach § 53 KrWG* beizufügen.

Für die Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung genügen Angaben über die *Größe und Organisation des Trägers* und eines ggfls. mit der Sammlung beauftragten Dritten sowie Angaben über die *Art, Ausmaß und Dauer* der Sammlung. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist ein aktueller *Freistellungsbescheid* des Finanzamtes beizufügen.

Anzeigeverfahren

Nach Eingang der Anzeige wird diese zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Nach Rücksprache mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird beurteilt, ob die Sammlung gegebenenfalls von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen zu versehen ist, um die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall sicherzustellen. Sofern Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit ergeben, die ordnungsgemäße und

schadlose Verwertung der Abfälle nicht sichergestellt ist oder überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen, kommt auch eine Untersagung in Betracht.

Elektrogeräte dürfen nicht mehr gesammelt werden

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft alte Elektro- und Elektronikgeräte: Dazu gehören alle Geräte, die elektrisch betrieben werden; vom Kühlschrank, der Waschmaschine und dem Herd über den Staubsauger, Toaster und Wecker, elektrischer Zahnbürste, Computer, Taschenrechner, Telefon, Fernseher, Radio, Bohrmaschine bis hin zu Elektrospielzeug und Leuchtstofflampen, salopp gesagt: alles, was einen Stecker (oder eine Batterie) hat.

Diese dürfen nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ausschließlich an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber oder Hersteller abgegeben werden. Die Abgabe von alten Elektro- und Elektronikgeräten an Schrotthändler ist verboten! Dies gilt auch für ausgebaute Teile dieser Geräte.

Hierdurch sollen umweltgefährdende Entsorgungspraktiken, die in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen geführt haben, vermieden werden.

Über die entsprechenden Abgabestellen erteilt die jeweilige Stadt oder Gemeinde Auskunft.

Hinweise

- Die Bearbeitung der Anzeige ist gebührenpflichtig.
- Wesentliche Änderungen der angezeigten Sammlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Daneben besteht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen auch eine Anzeigepflicht über deren berufliche Tätigkeit gem. § 53 KrWG bei der zuständigen Behörde (Landkreis/kreisfreie Stadt), in deren Gebiet der Hauptsitz des Unternehmens liegt.
- Verstöße gegen die Anzeigepflichten können mit Bußgeldern bis zu 10.000 EUR geahndet werden; Verstöße gegen das Verbot, Elektro- / Elektronikabfall zu sammeln, mit Bußgeldern bis zu 100.000 EUR.

Diese Informationen dienen lediglich zu einer Erstinformation. Aufgrund der komplexen Thematik können hier nur Standardfälle abgebildet werden und es wird daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es können keine Rechtsansprüche hieraus abgeleitet werden. Es empfiehlt es sich in Zweifelsfällen immer, vorab Rücksprache mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Umweltamtes zu halten (0571/807-23261).